

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. Januar 2026

§ 463

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

2. Lesung

(Berichte s. § 456, 17.12.2025, S. 908)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung unterbreitet.

Verordnung über die Prämienverbilligung

Das Wort wird nicht verlangt. Der Verordnungsänderung ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Änderung von Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung bzw. Artikel 16 des Gesetzes über das Gesundheitswesen zugestimmt.